

Typologien der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Besondere Anhaltspunkte für den Nicht-Finanzsektor

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	II
1. Allgemeine Hinweise	3
2. Allgemeine Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche hindeuten können	3
2.1. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Beteiligtenangaben und -verhalten.....	3
2.2. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Bargeldgeschäften	5
2.3. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit unbaren Transaktionen	6
3. Beispielmeldungen	7

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Informationen beinhalten typische Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung standen und als solche besonders auffällig geworden sind. Sie sollen die zur Meldung Verpflichteten sensibilisieren und ihnen für das Erkennen möglicher Taten als Merkmale dienen.

Etwaige Anmerkungen oder Vorschläge zur Verbesserung der Typologiepapiere richten Sie bitte per E-Mail an A422.gzd@fiu.bund.de.

Das Dokument einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der Nutzung ausschließlich für interne Zwecke ist jede Verwertung und Vervielfältigung ohne ausdrückliche Zustimmung der FIU Deutschland unzulässig. Dies gilt medienunabhängig insbesondere für Wiedergaben, Kopien, Mikroverfilmung, Übersetzungen sowie die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

1. Allgemeine Hinweise

Anhaltspunkte für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und damit die Notwendigkeit zur Abgabe einer Verdachtsmeldung können insbesondere bei Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgenden Merkmale bestehen.

Die Bewertung, ob es sich um einen Fall der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung handeln könnte, soll nach einem risikobasierten Ansatz erfolgen. Der gesamte vorliegende Sachverhalt sollte im Kontext betrachtet und in seiner Gesamtheit bewertet werden.

Die aufgeführten Hinweise sind nicht abschließend. Ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung kann sich im Einzelfall auch aus weiteren Anhaltspunkten ergeben. Nicht in jedem Einzelfall reicht das Vorliegen eines der genannten Merkmale aus, um einen relevanten Verdacht zu begründen.

Bei den Verpflichteten des Nicht-Finanzsektors handelt es sich um eine sehr heterogene Gruppe. Insofern sind die nachfolgenden Anhaltspunkte allgemeiner gehalten. Im Übrigen wird daher auf die weiteren - zielgruppenspezifischen - durch die FIU veröffentlichten Typologie- und Anhaltspunktepapiere verwiesen.

2. Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche hindeuten können

2.1. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Beteiligtenangaben und -verhalten

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit erzeugen sollten:

- Der/die Beteiligte ist auffallend in Eile, nervös, aggressiv oder zeigt sich ungewöhnlich unkooperativ.
- Der/die Beteiligte antwortet im Gespräch und insbesondere auf Nachfragen nervös und verstrickt sich in Widersprüche.
- Der/die Beteiligte betont, dass er oder sie eine anonyme Abwicklung des Geschäftes wünscht.
- Eine Identifizierung wird verzögert bzw. der/die Beteiligte bricht das Vorhaben ab, sobald eine Identifizierung verlangt oder erweitert wird.
- Der/die Beteiligte legt zur Identifizierung erkennbar gefälschte Dokumente oder Kopien von schlechter Qualität vor.
- Der/die Beteiligte legt auffällig neue, erst kürzlich ausgestellte Dokumente oder abgelaufene Dokumente vor.
- Der/die Beteiligte erteilt nur vage oder schwer verifizierbare Auskünfte.
- Der/die Beteiligte vermeidet konkrete Angaben zu seiner/ihrer Adresse oder Erreichbarkeit (z.B. lediglich Angabe von Postfächern, vage Angaben verschiedener Adressen etc.).
- Es liegen Hinweise vor, dass es bei einer von einem/einer Beteiligten angegebenen Anschrift um eine Sammeladresse handelt.
- Es liegen Hinweise vor, dass es sich um eine bereits einschlägig bekannte Adresse handelt.
- Der/die Beteiligte handelt - entgegen den gemachten Angaben - offenkundig für Dritte.
- Es werden keine Nachweise zur Identität der tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten erbracht.

- Der/die Beteiligte wählt für den Abschluss des Geschäfts einen Verpflichteten an einem vom Wohnort abweichenden Ort, ohne dass es einen nachvollziehbaren Grund hierfür gibt. Die erbetene Dienstleistung könnte in gleicher Weise auch am Wohnort des/der Beteiligten erbracht werden.
- Der/die Beteiligte wechselt häufig den Vertragspartner in kurzer Zeit ohne ersichtlichen Grund (z.B. Versicherungsunternehmen).
- Der/die Beteiligte versucht ein engeres Vertrauensverhältnis als üblich aufzubauen.
- Der/die Beteiligte versucht ein Abhängigkeitsverhältnis zu schaffen, beispielsweise werden Folgegeschäfte in Aussicht gestellt, sofern auf die Identifizierung oder andere risikomindernde Maßnahmen verzichtet wird.
- Der/die Beteiligte zeigt hohes Interesse an internen Sicherungssystemen und Sicherungsmaßnahmen des Verpflichteten.
- Der/die Beteiligte zeigt ein übermäßiges Interesse an Pflichten gegenüber Behörden anderer Staaten (z.B. Einfuhrbestimmungen, Meldebestimmungen).
- Der/die Beteiligte hat ohne plausiblen Grund außergewöhnlich gute Kenntnisse im Bereich des Geldwäschegesetzes.
- Neben dem/der Beteiligten sind weitere Personen mit unklarer Rolle anwesend oder involviert.
- Verschiedene Beteiligte, welche offenkundig miteinander bekannt sind, geben vor, sich nicht zu kennen.
- Der/die Beteiligte erteilt falsche oder irreführende Auskünfte bzw. keine für das Geschäft übliche Auskünfte.
- Der/die Beteiligte drängt auf einen schnellen Abschluss der Transaktion, möchte sofort zahlen und die Ware ausgehändigt bekommen, obwohl für die Identifizierung noch Dokumente beigebracht werden müssen.
- Der/die Beteiligte zeigt kein oder nur ein geringes Kostenbewusstsein und fragt z.B. selbst bei größeren Transaktionen nicht nach Preisnachlässen, Rabatten oder Zugaben.
- Es besteht nur ein geringes Interesse an den genauen Eigenschaften bzw. der Qualität einer Ware oder an den Modalitäten der Abwicklung einer Dienstleistung, z.B. wird eine Yacht ohne Besichtigung gekauft.
- Der/die Beteiligte verweigert die Herausgabe von Unterlagen, die für das Geschäft erforderlich oder üblich sind.
- Die sofortige Zahlung der in Rechnung gestellten Beträge steht im Widerspruch zu den sonstigen finanziellen Möglichkeiten des/der Beteiligten.
- Es gibt Hinweise auf ein erhebliches Privatvermögen, ohne dass dessen Herkunft plausibel erklärt werden kann.
- Die Bonität des eigenen Unternehmens wird als übertrieben gut dargestellt.
- Der wirtschaftliche Hintergrund des Unternehmens oder einer beteiligten Person erscheint auffällig oder ist nicht nachvollziehbar.
- Es werden Unternehmen in Ländern, in denen die jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten anonym bleiben können, gekauft oder gegründet.
- In Drittländern werden Konten eröffnet oder Unternehmen gegründet, zu denen der/die Beteiligte keine Verbindung hat.
- Es liegen Hinweise vor, dass es sich bei dem/der Beteiligten um eine vorgeschobene Kontaktperson („Strohperson“) handelt; beispielsweise hat sie keinerlei Fachkenntnisse bezüglich der Geschäftstätigkeit.

- Geschäfte werden über komplexe und wirtschaftlich nicht nachvollziehbare Beteiligungsstrukturen abgewickelt.
- Die Abwicklung soll über ein Anderkonto oder ein Treuhandkonto unter Einschaltung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin oder Notars/Notarin erfolgen, obwohl kein berechtigtes Sicherungsinteresse vorliegt und es keine nachvollziehbare Begründung hierfür gibt.
- Der/die Beteiligte äußert die Absicht, in kurzer Zeit verschiedene Unternehmen gründen zu wollen, ohne dass ein nachvollziehbarer steuerlicher, rechtlicher oder wirtschaftlicher Grund besteht.
- Beteiligte werden als Vertreter oder Vertreterin nicht allgemein bekannter gemeinnütziger Organisationen (NPO) oder Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) dar- bzw. vorgestellt.
- Wirtschaftlich angeschlagene Unternehmen werden durch Kapitalerhöhung oder anderweitige Maßnahmen fortgeführt, ohne dass nachvollziehbar ist, woher die Mittel hierfür stammen.

2.2. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Bargeldgeschäften

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit erzeugen sollten:

- Der Kaufpreis einer hochpreisigen Ware wird zu einem erheblichen Teil bzw. komplett in bar gezahlt.
- Hohe Summen für Dienstleistungen, beispielsweise für Reparaturen, werden bar bezahlt.
- Die Zahlung erfolgt in ungewöhnlicher Stückelung (z.B. nur 10er, 20er oder 50er Banknoten; Scheine) trotz Geschäftsaktivitäten, die in der Regel unbar abgewickelt werden.
- Das für den Kauf bestimmte Bargeld wird auf unübliche Weise transportiert (z.B. in Plastiktüten oder in Mantel- und Jackentaschen).
- Die Banknoten weisen starke Gebrauchsspuren, Beschädigungen oder sonstige unübliche Merkmale auf.
- Der/die Beteiligte besteht auf Barzahlung, obwohl Überweisung vereinbart war.
- Es ist erkennbar, dass das Bargeschäft im Interesse eines Dritten durchgeführt wird.
- Es wird die Rückabwicklung eines Bargeschäftes verlangt, wobei die Kaufpreiserstattung mittels Überweisung erfolgen soll.
- Transaktionen werden in auffällige Teilbeträge aufgeteilt, die knapp unterhalb von Schwellenbeträgen liegen, ab deren Erreichen eine Identifizierung erforderlich ist.

2.3. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit unbaren Transaktionen

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit erzeugen sollten:

- Bei einer der Parteien handelt es sich um eine Briefkastenfirma oder es liegen Bezüge zu einer solchen vor.
- An der Transaktion beteiligte Personen oder Unternehmen sind aus nicht nachvollziehbaren Gründen unter den gleichen Kontaktdaten zu erreichen.
- Eine hohe Investition wird angabegemäß ausschließlich aus eigenen Mitteln finanziert, obwohl die persönlichen Umstände des Käufers/der Käuferin dies zweifelhaft erscheinen lassen (z.B. weil der Erwerber/die Erwerberin sehr jung ist).
- Wirtschaftsgüter wechseln in einer Serie von aufeinander folgenden Transaktionen mehrfach den Eigentümer; unter Umständen mit nicht nachvollziehbaren Preissteigerungen oder -minderungen.
- Nahezu wertlose Waren werden zu überhöhten Preisen gehandelt.
- Hochpreisige Güter werden durch Branchenfremde gehandelt.
- Beteiligte Unternehmen verfügen über eine unüblich geringe Anzahl an Beschäftigten und nehmen für diese Branche unübliche Transaktionen vor.
- Hochwertige Güter werden in erheblichem Umfang erworben, ohne dass dies aufgrund des wirtschaftlichen Hintergrunds der Beteiligten nachvollziehbar wäre.
- Es liegen Bezüge zur Mittelherkunft aus Drittländern mit hohem Risiko vor.
- Vorgelegte Handelsdokumente weisen falsche oder widersprüchliche Angaben auf.
- Der/die Beteiligte nimmt aus im Hinblick auf seine/ihre Tätigkeit bzw. Vorkenntnisse nicht nachvollziehbaren Gründen, an ungewöhnlichen Transaktionen teil.
- Das Profil eines/einer Beteiligten passt nicht zum Geschäftsgegenstand.
- Der/die Beteiligte drängt auf die sofortige Durchführung einer für ihn/sie unüblichen Transaktion.
- Der/die Beteiligte führt Transaktionen durch, die nicht zu seinem/ihrem bisherigen Verhalten passen.
- Es bestehen Zweifel an der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit der veranlassten Transaktionen und entsprechende Fragen werden nicht oder nur widerwillig/widersprüchlich beantwortet.
- Bestellungen aus dem Ausland werden kurze Zeit später storniert und die bereits erfolgte Anzahlung soll auf ein anderes Konto überwiesen werden.
- Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt in ein Land oder aus einem Land, das in Bezug auf Geldwäsche als Risikoland gilt, als Offshore-Finanzplatz oder als Steueroase bekannt ist.
- Der/die Beteiligte gibt auf Nachfrage keine plausible Erklärung für eine auffällige Transaktion ab.
- Transaktionen werden aus nicht nachvollziehbaren Gründen mittels E-Geld (z.B. Prepaid-Kreditkarte, girogo) oder anderer anonymer Zahlungsverfahren (z.B. Kryptowährung) abgewickelt.
- Die Transaktionswege weichen von den Abwicklungswegen des Grundgeschäftes ab.
- Bei der (Raten-)Zahlung wird Überweisung vereinbart, es werden aber entgegen der Absprache Barzahlungen vorgenommen oder Überweisungen erfolgen von Konten Dritter.
- Luxusgüter, Edelmetalle oder Wertpapiere werden unter ungewöhnlich erscheinenden Umständen zum Ankauf angeboten, z.B. behauptet der/die Beteiligte, diese nach dem Tod des Besitzers „gefunden“ zu haben.

3. Beispielmeldungen

Die nachfolgend beschriebenen Sachverhalte und Analyseerkenntnisse stellen Beispiele aus der Praxis der FIU dar. Um weder Rückschlüsse auf die Meldenden noch auf die gemeldeten natürlichen und juristischen Personen zu erlauben, sind die Sachverhalte jeweils verfremdet und teils stark verkürzt dargestellt.

Beispielmeldung Steuerberater	
Gemeldeter Sachverhalt	<p>Der Softwareentwickler A bat den Steuerberater Z um Prüfung der Rechnungspflichtangaben seines Geschäftspartners B mit Sitz in Tschechien. Gemäß der Rechnung erbrachte B diverse IT- und Beratungsdienstleistungen für A. Auf der Rechnung fehlte die USt-Identifikationsnummer, was Z veranlasste, zum Unternehmen B eine tiefere Recherche durchzuführen. Dabei stellte sich heraus, dass es sich um ein Möbelhaus mit europaweitem Vertrieb handelt, für das eine USt-Identifikationsnummer zum Tagesgeschäft gehören sollte. IT-Dienstleistungen hingegen werden nicht angeboten. Der Briefkopf der Rechnung wirkt unprofessionell und es fehlen Pflichtangaben, z.B. zur Geschäftsführung und zum Sitz des Unternehmens. Die Angaben zur Bankverbindung sind widersprüchlich. Der Stempel auf der Rechnung stammt offensichtlich von einem anderen Unternehmen.</p> <p>A gibt an, dass seine Ansprechpartner bei B in Russland bzw. Belarus sitzen. Nach eigener Aussage hat A durch die Geschäftsbeziehung mit B in kürzester Zeit einen enormen Profit generieren können.</p>
Erkenntnisse aus der Analyse	<p>Es ist zu vermuten, dass durch den Leistungsaustausch „schmutziges Geld“ an A aus dem Ausland gezahlt und durch seine Transaktionen in das Ausland „sauberes Geld“ in den Wirtschaftskreislauf eingeschleust werden soll.</p>
Anhaltspunkte für die Meldung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beteiligten führen wirtschaftlich nicht plausible Transaktionen durch. • Das Profil eines Beteiligten passt nicht zum Geschäftsgegenstand. • Neben dem Beteiligten sind weitere Personen mit unklarer Rolle involviert. • Vorgelegte Handelsdokumente weisen falsche oder widersprüchliche Angaben auf.

Beispielmeldung Treuhänder	
Gemeldeter Sachverhalt	<p>Herr A trat als Anleger mit einer Zeichnungssumme von TEUR 25 einem geschlossenen alternativen Investmentfond bei. Die Einzahlungen waren auf das Konto der Registertreuhänderin B zu leisten. Die erste Rate in Höhe von TEUR 5 zahlte A von einem deutschen, die zweite Rate in Höhe von TEUR 20 hingegen von einem schweizerischen Bankkonto.</p> <p>B verlangte daraufhin die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Schweizer Bank als Nachweis, dass es sich um ein geldwäscherechtlich unbedenkliches Konto handelt. Dieser Bitte kam A nicht nach.</p> <p>Auch nach erneuter Aufforderung durch B verweigerte A die Beibringung der Bescheinigung und beschwerte sich über die vermeintliche Schikane. Gleichzeitig verlangte er die Rückzahlung der von ihm geleisteten Gelder.</p>

Erkenntnisse aus der Analyse	<p>Das unkooperative Verhalten und die Verweigerung der Unbedenklichkeitsbescheinigung erschüttern die Vertrauenswürdigkeit von A gegenüber dem Fondsmanagement und haben seinen Ausschluss aus dem Geschäft zur Folge. Außerdem wurde bekannt, dass in anderer Sache Ermittlungen aufgrund des Anfangsverdachts der Geldwäsche gegen A geführt werden.</p>
Anhaltspunkte für die Meldung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Beteiligte verweigert die Herausgabe von Unterlagen, die für das Geschäft erforderlich oder üblich sind. • Der Beteiligte zeigt sich ungewöhnlich unkooperativ.

Beispielmeldung Güterhändler	
Gemeldeter Sachverhalt	<p>Das Unternehmen A stellte beim Unternehmen B eine Anfrage betreffend einer Warenlieferung im Wert von ca. TEUR 400. Die Lieferung sollte an das Unternehmen C erfolgen. A ist bereits Gelegenheitskunde von B. Der Umsatz betrug im Vorjahr ca. TEUR 5, im laufenden Jahr waren ca. TEUR 20 geplant. Es handelt sich bei A um einen kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieb mit einem Geschäftsvolumen von ca. TEUR 100. Zu C unterhält B keine Geschäftsbeziehung. B ist unklar, warum C die Anfrage zur Warenlieferung nicht selbst stellte. Dies und die Höhe des beabsichtigten Transaktionsvolumens veranlasste B zur Abgabe einer Verdachtsmeldung.</p>
Erkenntnisse aus der Analyse	<p>Der Wert der Anfrage liegt im Bereich des Großhandelsvolumens und damit weit außerhalb des bisherigen Bestellverhaltens von A.</p> <p>Bei C ist keine nennenswerte Geschäftstätigkeit zu erkennen, Umsatzzahlen werden nicht veröffentlicht. Die Webseite des Unternehmens ist unprofessionell. Es besteht ein erkennbarer Russlandbezug.</p> <p>Es wird vermutet, dass bestehende Embargoregelungen umgangen werden sollen. Die Mittelherkunft ist unklar.</p>
Anhaltspunkte für die Meldung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Beteiligte handelt offenkundig für Dritte, möglicherweise handelt es sich um eine vorgeschobene Kontaktperson („Strohperson“). • Der Beteiligte beabsichtigt ein Geschäft in einem Umfang durchzuführen, das nicht zu seinem bisherigen Verhalten passt und hinsichtlich des wirtschaftlichen Hintergrundes nicht nachvollziehbar ist.